

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

14. Jahrgang

Burg, 11.05.2021

Nr.: 15

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 112 2. Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Jerichower Land253
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 113 Verordnung zur Änderung der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land.....256
 - 114 Dritte Amtliche Bekanntmachung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).....258
3. Sonstige Mitteilungen

B. Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

E. Sonstiges

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

112

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

2. Änderung der Hauptsatzung für den Landkreis Jerichower Land**Inhaltsübersicht**

- II. Abschnitt**
Verfassung und Verwaltung des Landkreises
§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages
§ 5 Ausschüsse des Kreistages
§ 6 Beschließende Ausschüsse
- IV. Abschnitt**
Bekanntmachungen
§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen
- V. Abschnitt**
Schlussvorschriften, Inkrafttreten
§ 16 Sprachliche Gleichstellung
§ 17 Inkrafttreten

Der Kreistag hat gemäß § 10 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalverfassungsgesetzes und wahlrechtlicher Vorschriften vom 2. November 2020 (GVBl. LSA S. 630) folgende zweite Änderung Hauptsatzung beschlossen:

II. Abschnitt
Verfassung und Verwaltung des Landkreises

§ 4 Zuständigkeiten des Kreistages

Der Kreistag entscheidet über

1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung – ausgenommen die Entlassung innerhalb oder mit Ablauf der Probezeit – der Beamten oder Laubahngruppe 2, 2. Einstiegsamt sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 13 bis EG 15 Ü) im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn der Vermögenswert 150.000 EURO übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages, wenn der Vermögenswert 150.000 EURO übersteigt,
4. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 250.000 EURO übersteigt,
5. Rechtsgeschäfte i. S. v. § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, wenn der Vermögenswert 15.000 EURO übersteigt.
6. Rechtsgeschäfte i. S. v § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA, wenn der Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,
7. Die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 5.000 EURO übersteigen.
8. den Erlass von Forderungen über 55.000 EURO.

§ 5 Ausschüsse und Beiräte des Kreistages

Der Kreistag bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben die folgenden ständigen Ausschüsse

1. beschließenden Ausschüsse:
 1. Kreisausschuss,
 2. Jugendhilfeausschuss,
2. beratenden Ausschüsse:
 1. Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Finanzausschuss
 3. Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr
 4. Ausschuss für Bildung und Kultur
 5. Ausschuss für Soziales und Gesundheit
 6. Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
3. Beiräte
 1. Seniorenbeirat Jerichower Land

§ 6 Beschließende Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse beraten innerhalb ihres Aufgabengebietes die der Entscheidung des Kreistages vorbehaltenen Angelegenheiten grundsätzlich vor.
- (2) Der Kreisausschuss besteht aus acht ehrenamtlichen Kreistagsmitgliedern und dem Landrat als Vorsitzenden. Für den Verhinderungsfall beauftragt der Landrat seinen allgemeinen Vertreter mit seiner Vertretung. Ist auch der allgemeine Vertreter verhindert, bestimmt der Ausschuss aus dem Kreise seiner stimmberechtigten Mitglieder die Person, die den Landrat im Vorsitz vertritt.
Der Kreisausschuss beschließt über
 1. die Ernennung, Einstellung, Versetzung in den Ruhestand und Entlassung der Beamten der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Ämter der Besoldungsgruppe A 10 bis A 13 sowie die Einstellung und Entlassung der Arbeitnehmer in vergleichbaren Entgeltgruppen (TVöD EG 10 bis EG 12) im Einvernehmen mit dem Landrat. Das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu der in § 4 Nr. 2 genannten Wertgrenze, wenn der Vermögenswert 55.000 EURO übersteigt und kein Fall von § 105 Abs. 4 KVG LSA vorliegt.
 3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrages bis zu der in § 4 Abs. 3 genannten Wertgrenze, wenn deren Vermögenswert 50.000 EURO übersteigt,
 4. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 7 und 10 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 30.000 EURO bis einschließlich 250.000 EURO,
 5. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 13 KVG LSA, es sei denn, es handelt sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 Euro bis 15.000 EURO nicht übersteigt,
 6. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 45 Abs. 2 Ziff. 16 KVG LSA mit einem Vermögenswert von 15.000 EURO bis 50.000 EURO,
 7. die Annahme und Vermittlung von Spenden zur Erfüllung von Aufgaben des Landkreises, soweit diese im Einzelfall einen Vermögenswert von 1.000 EURO übersteigt.
 8. die Stundungs- und Ratenzahlungsanträge über 50.000 EURO, sowie Niederschlagungen über 25.000 EURO und den Erlass von Forderungen in Höhe von 15.000 EURO bis 55.000 EURO.
- (3) Aufgaben, Besetzung und Vorsitz des Jugendhilfeausschusses bestimmen sich nach den geltenden Vorschriften des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe, sowie den dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen und der Satzung des Jugendamtes des Landkreises Jerichower Land.
- (4) Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder ist eine Angelegenheit eines beschließenden Ausschusses dem Kreistag zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

IV. Abschnitt Bekanntmachungen

§ 15 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, werden die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gegeben. Die bekannt

gemachten Regelungen können jederzeit in der Kreisverwaltung Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, während der Öffnungszeiten eingesehen und kostenpflichtig kopiert werden. Sie werden außerdem auf der Internetseite des Landkreises unter www.lkjl.de zugänglich gemacht. Eignen sich bekannt zu machende Texte oder Unterlagen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Umfangs nicht oder nicht in vollem Wortlaut zur Bekanntmachung nach Satz 1, so kann deren Bekanntmachung dadurch ersetzt werden, dass sie für sieben Tage in der Kreisverwaltung in Burg, Bahnhofstraße 9, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Der Inhalt der Ersatzbekanntmachung ist hinreichend zu umschreiben und Ort und Dauer der Auslegung im Amtsblatt bekannt zu geben.

- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind auf der Internetseite des Landkreises unter www.lkjl.de sowie in der Wochenzeitung „Generalanzeiger – Ausgabe Jerichower Land“ bekannt zu machen. Bei schriftlichen oder elektronischen Verfahren sind der Zeitpunkt der Beschlussfassung und der Abstimmungsergebnisse durch öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.lkjl.de und durch Aushang in der Kreisverwaltung, Bahnhofstr. 9, Haus 1 in 39288 Burg, bekannt zu machen. Wird die Sitzung als Videokonferenz durchgeführt, so erfolgt in der Bekanntmachung ein Hinweis, in welcher Weise der öffentliche Teil der Videokonferenzsitzung verfolgt werden kann. Im Falle des Satzes 2 beträgt die Aushängefrist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen bei dieser Frist nicht mit. Auf dem Aushang ist zu vermerken, von wann bis wann ausgehängt wird. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten Tages nach vollendeter Aushängefrist bewirkt.

V. Abschnitt Schlussvorschriften, Inkrafttreten

§ 16 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 17 Inkrafttreten

Die zweite Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg, den 7. Mai 2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Dienstsiegel

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

Bekanntmachung der Hauptsatzung

Die vorstehende Hauptsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 10 Abs. 2 KVG LSA erforderliche Genehmigung ist durch das Landesverwaltungsamt am 29. April 2021 unter dem Aktenzeichen 206.2.2-10020 jl-01 erteilt worden.

Burg, den 7. Mai 2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

2. Amtliche Bekanntmachungen

113

Verordnung zur Änderung der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802) in Verbindung mit §§ 13 Abs. 1, 16 Abs. 1 S. 2 der Zwölften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zwölfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 12. SARS-CoV-2-EindV) vom 7. Mai 2021 wird verordnet:

I. Änderung der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land

Die Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land vom 28.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 14. Jahrgang, Nr.: 12 vom 28.04.2021, wird wie folgt geändert:

1. I., Ziff. 1 wird wie folgt geändert:

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Jerichower Land innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von mehr als 35 je 100.000 Einwohner (Inzidenzwert) erreicht hat.

Der Inzidenzwert beträgt 100,5 (Stand: 11.05.2021).

2. I., Ziff. 2 wird aufgehoben.

3. II., Ziff. 1 bis 4 werden aufgehoben.

II. Inkrafttreten und Geltungsdauer, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12.05.2021 in Kraft und mit Ablauf des 26.05.2021 außer Kraft. Mit Ablauf des 26.05.2021 tritt gleichzeitig die Zweite Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land vom 28.04.2021 außer Kraft.

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 13 der 12. SARS-CoV-2-EindV wird der Landkreis Jerichower Land ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Nach § 13 Abs. 1 der 12. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, auf der Grundlage von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 28 Abs. 1 und § 28a des Infektionsschutzgesetzes für ihren Bezirk oder für Teile des Bezirkes, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht, dies durch Rechtsverordnung festzustellen und durch Rechtsverordnung weitergehende Einschränkungen zur Eindämmung der Pandemie zu erlassen.

§ 13 Abs. 2 S. 1 der mittlerweile außer Kraft getretenen 11. SARS-CoV-2-EindV sah im Weiteren vor, dass die Landkreise und kreisfreien Städte verpflichtet waren, soweit innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 100 je 100.000 Einwohner überschritt und diese Inzidenz mindestens über einen Zeitraum von drei Tagen andauerte, ab

dem zweiten darauffolgenden Werktag die Kontakte durch Rechtsverordnung derart einzuschränken, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum ausschließlich alleine, im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet war und dass private Zusammenkünfte und Feiern mit Freunden, Verwandten und Bekannten ausschließlich im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes und mit maximal einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person sowie den zu den Hausständen gehörenden Kindern, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gestattet wurden.

Dies wurde mit der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land vom 19.03.2021 sowie der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land vom 28.04.2021 umgesetzt.

§ 13 Abs. 2 S. 1 der 11. SARS-CoV-2-EindV ist mittlerweile in der 12. SARS-CoV-2-EindV ersatzlos gestrichen worden.

Die in II., Ziff. 1 und 2 der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land vom 28.04.2021 verordnete und gegenüber den entsprechenden landes- und bundesrechtlichen Regelungen weitergehende Schutzmaßnahme führte ohne Zweifel zu Eingriffen in grundrechtliche Freiheiten.

Diese Eingriffe müssen unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen der Corona-Pandemie stets unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und unter Abwägung der betroffenen Grundrechtseinschränkungen geprüft werden.

Angesichts der positiven Entwicklung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Gebiet des Landkreises Jerichower Land kann eine Lockerung verantwortet werden. Die mit II., Ziff. 1 und 2 der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land vom 28.04.2021 verordnete Einschränkung der Kontakte wird deshalb aufgehoben. Mit Inkrafttreten dieser Änderungsverordnung zum 12.05.2021 gilt II., Ziff. 1 und 2 der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land vom 28.04.2021 als aufgehoben. Ab dem 12.05.2021 gelten im Gebiet des Landkreises Jerichower Land die Maßnahmen nach § 28b Abs. 1 S. 1 und § 28b Abs. 3 S. 2 IfSG, bis deren Außerkrafttreten vom Landkreis Jerichower Land bekannt gemacht wird.

Die in II., Ziff. 3 und 4 der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land vom 28.04.2021 enthaltenen Bußgeldregelungen nehmen Bezug auf II., Ziff. 1 und 2 der vorgenannten Verordnung des Landkreises. Die Aufhebung der Regelungen unter II., Ziff. 1 und 2 der vorgenannten Verordnung lässt II., Ziff. 3 und 4 der vorgenannten Verordnung gegenstandslos werden, so dass auch diese aufzuheben waren.

I., Ziff. 1 der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land vom 28.04.2021 gilt bis zum Außerkrafttreten der 12. SARS-CoV-2-EindV weiter, damit Zuwiderhandlungen gegen weiterhin geltende Vorschriften in der 12. SARS-CoV-2-EindV als Ordnungswidrigkeiten verfolgt und geahndet werden können.

Hinweis

Diese Rechtsverordnung und ihre Begründung kann immer an Werktagen von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr in der Kreisverwaltung Jerichower Land, Bahnhofstr. 9, 39288 Burg eingesehen werden.

Burg, den 11.05.2021

gez. Dr. Burchardt
Landrat

Dritte Amtliche Bekanntmachung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Mit Bezug auf die Erste und Zweite Amtliche Bekanntmachung zur Umsetzung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) des Landkreises Jerichower Land vom 23.04.2021 und 28.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 14. Jahrgang, Nr.: 10 vom 23.04.2021 und Nr.: 12 vom 28.04.2021, wird gemäß § 28b Absatz 1 Satz 3 und Satz 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), eine weitere Maßnahme bekannt gemacht, die im Gebiet des Landkreises Jerichower Land gilt.

Im Gebiet des Landkreises Jerichower Land gilt ab dem 12.05.2021 die nachfolgend aufgeführte Maßnahme nach § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG:

Private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum sind nur gestattet, wenn an ihnen höchstens die Angehörigen eines Haushalts und eine weitere Person einschließlich der zu ihrem Haushalt gehörenden Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres teilnehmen; Zusammenkünfte, die ausschließlich zwischen den Angehörigen desselben Haushalts, ausschließlich zwischen Ehe oder Lebenspartnerinnen und -partnern, oder ausschließlich in Wahrnehmung eines Sorge- oder Umgangsrechts oder im Rahmen von Veranstaltungen bis 30 Personen bei Todesfällen stattfinden, bleiben unberührt.

Mit der zum 12.05.2021 in Kraft tretenden Verordnung zur Änderung der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 vom 11.05.2021 wird die in II., Ziff. 1 und 2 der Zweiten Rechtsverordnung des Landkreises Jerichower Land zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 im Landkreis Jerichower Land vom 28.04.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land, 14. Jahrgang, Nr.: 12 vom 28.04.2021, geregelte Einschränkung der Kontakte aufgehoben.

Da die Voraussetzungen des § 28b Absatz 1 IfSG weiter vorliegen, gilt § 28b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG ab dem 12.05.2021 unmittelbar für das Gebiet des Landkreises Jerichower Land.

Im Übrigen gelten die in der Bekanntmachung vom 23.04.2021 unter I., Ziff. 2 – 9 und II. aufgeführten Maßnahmen des § 28b Abs. 1 und § 28b Abs. 3 S. 2 IfSG weiter.

Die Maßnahmen des § 28b Absatz 1 Satz 1 IfSG gelten solange im Gebiet des Landkreises Jerichower Land, bis der Tag des Außerkrafttretens vom Landkreis Jerichower Land bekannt gemacht wird.

Burg, den 11.05.2021

gez. Dr. Burchhardt
Landrat

Impressum:Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
SG Öffentlichkeitsarbeit/Tourismus
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9507
E-Mail: pressestelle@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.